



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Zl 590-01/88

Betrifft	GESETZENWURF
Z.	<i>16. GE 9 88</i>
Datum:	21. MRZ. 1988
Verteilt.	22. MRZ. 1988 <i>le</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landwirtschafts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme
Schr. des BMLF vom
19. Feber 1988,
GZ 13 101/01-I C 7/88

H. Schwanitz

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

17. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
bach



Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 W i e n

Z1 590-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landwirtschafts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme
Schr. des BMLF vom
19. Feber 1988,
GZ 13 101/01-I C 7/88

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes-
entwurf wie folgt Stellung:

Zum § 1 Abs 2, § 2 Abs 3 und § 7 Abs 1:

Die Begriffe "wirtschaftlich schwache Gebiete" bzw "entsiedlungs-
gefährdete Regionen" sollten nach Ansicht des Rechnungshofes näher
festgelegt werden.

Zum § 2 Abs 1 und 2:

Die Bergbauernzuschüsse gem Abs 1 sollten an eine Kann-Bestimmung
und überdies an das Erfordernis gesamtheitlicher Bewirtschaftung
geknüpft werden. Dann könnte Abs 2 sogar entfallen.

Zum § 2 Abs 4:

Dieser Abs sollte wie folgt gefaßt werden: "Die Förderung landwirt-
schaftlicher Betriebe kann auch durch andere Maßnahmen (Beihilfen,
Zinsenzuschüsse, Beratungstätigkeit, Bildungsmaßnahmen) erfolgen."

- 2 -

Zu den Kosten des Entwurfs:

Die Aussage im Vorblatt zu den Erläuterungen, daß gegenüber derzeit bestehenden Bestimmungen keine zusätzlichen Kosten entstünden, ist mangels einer Kostenrechnung nicht nachvollziehbar.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

17. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hack